

Dieser Hofname ist aber keineswegs unbekannt. Im „Neues schweizerisches Orts-Lexikon“ (1949) v. A. Jacot ist auf Seite 112 der Name „DIEGRINGEN“ verzeichnet, ein Weiler auf dem Sigigerberg, der zur Gemeinde Ruswil gehört, früher zum Amt Rothenburg. Erni A. kennt in seiner „Beschreibung der politischen Gemeinde Ruswil (1875) auf S. 23 in Diegringen zwei Höfe mit einer Sennerei. Der Name Diegringen begegnet einem wiederholt in den Protokollbüchern der Höfe Adelwil, Neuenkirch und Sigigen (Gemeindearchiv Neuenkirch) z. B. Bd. 1 S. 8; Bd. 5 Nr. 27 S. 41. Dass wirklich um 1582, Wolf in Diegringen ansässig waren, beweist die Tatsache, dass 1580 ein Oswald Wolf in Diegringen (Theigringen) eine Vergabung an die Fenster und Wappen von Rothenburg machte. Zelger, Rothenburg (1931) 365. P. Beda

Ein Bettelbrief - 1583

So hiess früher ein Schreiben, womit eine weltliche oder kirchliche Behörde die Erlaubnis erteilte, in einem bestimmten Gebiete Almosen zu sammeln. In einem Bettelbrief von 1583 — vielleicht der erste, der für die Schweizer Kapuziner angefertigt worden ist — gestattet Regierung und Rat von Luzern den Kapuzinern auf dem Wesemlin, im Lande Entlebuch eine Butter-Sammlung durchzuführen und empfiehlt deswegen die Bettelbrüder dem Wohlwollen des Pfarrers Jakob Lindauer von Entlebuch.

Original-Entwurf im Staatsarchiv von Luzern, Sch. 1071; eine Abschrift im PAL 5 Z.

Unsern freundlicher Gruss sampt was wir Euer Liebs und Gutts vermögentt zu vor. Eerwürdig, wohlgeborner und geistlicher Herr.

Als dann die würdigen und andächtigen Herren Cappuschyner Ordens so sich in unser stadt allhie Jetzmalen ufhalldtend Jnen fürgenommen zu Irer erhaltung zu wandlen. Und weil gottes willen durch zu erhaltung Ires lybs notturfft. und zu bezündung eines liechts anstatt, dass ülls sich Ines Land entlebuch zu verfügen und die Eerlich Landlütt weil ettwys anckens zu sprechen. Diewyl und aber Ihnen dieses land nitt erkanntt. So gelangt an Uech unser ganz freundlich pitten. Ir wellen Zeigern diesern beiden Herren beholffen und befürdersam syn, und Ihnen zum besten anleitung geben. Damitt sy by den Landtlütten so vil dann einem Jeden von Gott ermantt würdt, nitt ettwys anckens mögen geertt werden. Drum werden Ir Zwyffels one von Gott dem allmechtigen belontt werden, und bewysen uns hiermit angenems gefallen und thuend. Auch ych hiermit göttlichen schirm bevolchen.

Datum 6. Augusti Anno 1583.

Schullths und Raath der Stadt Lucern. dem Eerwürdigen und geistlichen yeserm sonders Lieben Herrn Jacoben Lindacher Kilchherr zur Entlebuch.